



4. WINTERZAUBER GSTAAD

vom 21. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018

Reglement 2017/2018

Stand November 2017 | Version 01
Preis- und Terminänderungen vorbehalten

INHALT

Vorwort	3	22. Abfälle	10
Reglement		23. Toiletten	10
1. Organisationskomitee (OK) Winterzauber Gstaad	4	24. Notfälle/Verletzungen	10
2. Veranstaltung	4	25. Diebstahl	10
3. Konditionen	4	26. Ausschluss	10
4. Sonderflächen	5	27. Behördliche Bewilligungen/ Gesetzliche Vorschriften	11
5. Veranstaltungsbeginn	5	28. Zoll bei Einfuhr von Waren	11
6. Veranstaltungsende	5	29. Für Food-Stände	11
7. Öffnungszeiten	5	30. Edelmetallkontrollgesetz	14
8. Info-Apéro	6	31. Nickelgehalt in metallischen Gegenständen	14
9. Chaletzuteilung	6	32. Haftung der Standbetreiber	14
10. Chaletbezug und Inventarkontrolle	6	33. Haftungsausschluss des OK Winterzauber Gstaad	15
11. Rückgabe von Chalet und Inventar nach Veranstaltungsende	7	34. Veranstaltungsverschiebung oder -absage	15
12. Chalets	7	35. Änderungen	15
13. Instandstellung Chalets	8	Standort	
14. Parkieren	8	1. Eisbahnareal Gstaad	16
15. Anlieferung/Fahrzeuge	8	Infrastruktur	
16. Sortiment	9	1. Chalet	17
17. Musik, Darbietungen und Vorführungen	9	Kontaktadresse	
18. Dekoration	9	OK Winterzauber Gstaad	19
19. Licht	10		
20. Elektro-Ofen	10		
21. Warenlager	10		

VORWORT

Herzlich willkommen beim Winterzauber Gstaad und besten Dank für Ihr Interesse. So ein Anlass wie der Winterzauber Gstaad erfordert, dass alle konstruktiv zusammenarbeiten und es eine gemeinsame Basis für das gute Miteinander gibt. In diesem Reglement haben wir alle wichtigen Informationen, Abläufe, Rechte und Pflichten zusammengetragen. Bitte lesen Sie dieses Dokument aufmerksam durch, es bildet die verbindliche Grundlage für unsere Zusammenarbeit und ist integrierender Bestandteil des Standbetreibervertrags.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation und freuen uns auf einen erfolgreichen Anlass.

Das Organisationskomitee
Winterzauber Gstaad

1. ORGANISATIONSKOMITEE (OK) WINTERZAUBER GSTAAD

CP9 advanced marketing solutions AG
proSaanenland
OK Winterzauber Gstaad
Webereistrasse 69
8134 Adliswil
Switzerland
phone +41 44 711 99 99
ab 21. Dezember 2017 +41 79 505 90 90
fax +41 44 711 99 98
www.winterzauber-gstaad.ch
mail@winterzauber-gstaad.ch

2. VERANSTALTUNG

3. Winterzauber Gstaad

Ort Eisbahnareal Gstaad
Datum 21. Dezember 2017
bis 2. Januar 2018

3. KONDITIONEN

Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Nebenkosten, Sicherheitsleistung sowie allfällige, zusätzliche Kosten wie Bussen, werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Die Beiträge wie auch eine allfällige Rückvergütung werden nicht verzinst.

Miete Chalet

Die Miete beträgt 15% des Gesamtumsatzes inklusive Mehrwertsteuer, welcher anlässlich des Winterzaubers Gstaad oder über den Stand erzielt wird, in Berücksichtigung einer allfälligen Umsatzgarantie gemäss Reglement **mindestens jedoch**

3'500.– Franken exkl. 8.0 % MwSt.

Der Gesamtumsatz wird anhand der täglich abzugebenden Umsatztalons ermittelt. Das OK Winterzauber Gstaad ist jederzeit und auch nach Durchführung des Anlasses berechtigt, die Geschäftsbelege des Standbetreibers (auch an dessen Geschäftsdomizil) auf ihre Übereinstimmung mit den deklarierten Angaben zu überprüfen.

Im Mietpreis sind enthalten

- Chalet, Grösse 3 x 2 m (6 m²), inkl. Auf- und Abbau
- ausgestattet mit einer Dachfolie, Elektro-Ofen, Elektrotabelleu sowie einer Grund-Innenbeleuchtung, welche für das Einrichten und Reinigen des Chalets ausreicht.

Strom

Der Stromverbrauch wird anhand eines installierten Zählers gemessen und dem Standbetreiber nach dem Anlass separat zu aktuellen Marktpreisen in Rechnung gestellt.

Wasser

Der Wasserverbrauch wird dem Standbetreiber nach dem Anlass separat in Rechnung gestellt.

Reinigung, Abfallentsorgung

Für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes sowie die Abfallentsorgung werden pauschal CHF 100.– fällig.

Sicherheitsdienst

Eine Nachtpatrouille durch einen lokalen Sicherheitsdienst ist im Mietpreis enthalten.

Werbebeitrag

Der Werbebeitrag für die Bewerbung der Veranstaltung, inklusive Nennung des Standbetreibers im Ausstellerverzeichnis, ist im Mietbetrag enthalten.

Sicherheitsleistung

Für allfällige Reparaturen des Chalets wird eine nicht MwSt.-pflichtige Sicherheitsleistung als Depot in Höhe von CHF 500.– erhoben. Die Sicherheitsleistung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

Auf einen Blick

	Kosten
Miete Chalet	15% Umsatzabgabe mindestens jedoch CHF 3'500.–
Depot	CHF 500.–
Reinigung, Abfall	CHF 100.–
Strom	nach Verbrauch

Die Miete sowie das Depot für die Sicherheitsleistung müssen als Akontozahlung in zwei Raten bezahlt werden.

- 1. Rate 50% bis zum 30. November 2017
- 2. Rate 50% bis zum 15. Januar 2018

Die Schlussrechnung erfolgt im Januar 2018, in dieser werden auch die Kosten für Reinigung, Abfall, Wasser und Strom entsprechend verrechnet.

Optionales Ausstattungszubehör

	Kosten
Tablare an linker Seite, 35 x 180 cm, 35 x 90 cm	CHF 60.–
Innentisch, 70 x 290 cm	CHF 90.–
Holzboden geschlossen, 190 x 285 cm	CHF 200.–

4. SONDERFLÄCHEN

Für spezielle Aktivitäten sind Sonderflächen vorgesehen. Zum Beispiel für (kunst-)handwerkliche Vorführungen sowie temporären Verkauf, Ausstellungen von Designern, Kunsthandwerkern, Institutionen und Vereinen. Interessierte können das OK kontaktieren und beschreiben, wofür und in welchem Zeitraum sie die Sonderfläche nutzen möchten.

5. VERANSTALTUNGSBEGINN

Donnerstag, 21. Dezember 2017, 11.00 Uhr

Sämtliche Chalets müssen zu diesem Zeitpunkt eingerichtet und besetzt sein. Bei verspäteter Eröffnung behält sich das OK Winterzauber Gstaad vor, den Standbetreibervertrag fristlos aufzulösen. In diesem Fall wird die Mindestmiete fällig.

6. VERANSTALTUNGSENDE

Dienstag, 2. Januar 2018, 20.00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Chalets eingerichtet bleiben und personell besetzt sein.

7. ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Sonntag

11.00 bis 21.30 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, das Chalet zu den offiziellen Öffnungszeiten des Winterzauber Gstaad zu öffnen beziehungsweise zu schliessen und ohne Unterbruch zu betreiben. Ein zu spätes Öffnen oder zu frühes Schliessen von Chalets hat eine Busse in Höhe von CHF 25.– pro angefangene Stunde zur Folge. Öffnet ein Chalet an einem Tag gar nicht, wird eine Busse von CHF 250.– fällig.

Am Abend zum Veranstaltungsschluss gilt: Solange ein Standbetreiber am Bedienen von ein und demselben Kunden ist, wird diesem zum Abschluss der Bedienung des Kunden bis zu 30 Minuten mehr Zeit gewährt. Vorausgesetzt, die Bedienung des Kunden hat noch vor 21.30 Uhr begonnen.

8. INFO-APÉRO

Beim Info-Apéro stellen wir Ihnen Ihre Ansprechpartner vor, kommen alle Standbetreiber zusammen und Sie erhalten wichtige Informationen zu den allgemeinen, organisatorischen Abläufen. Natürlich beantworten wir Ihnen auch noch offene

Fragen. Im Anschluss erfolgt die Übergabe der Unterlagen für den Bezug der Chalets.

Datum Mittwoch, 20. Dezember 2017

Zeit 10.00 Uhr

Ort Sporthotel Victoria

Die Teilnahme am Info-Apéro ist für alle Standbetreiber obligatorisch und wird durch das OK Winterzauber mit der Standbetreiberliste kontrolliert.

9. CHALETZUTEILUNG

Die Chaletzuteilung nimmt das OK Winterzauber Gstaad vor; in der Bewerbung genannte Platzierungswünsche werden entgegengenommen und – wenn möglich – berücksichtigt. Das OK Winterzauber Gstaad ist jederzeit (auch während der Dauer des Winterzauber Gstaad) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Platz an anderer Lage zuzuweisen. Das OK Winterzauber Gstaad haftet gegenüber dem Standbetreiber nicht für finanzielle Einbusen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder dem Wechsel ergeben.

10. CHALETBEZUG UND INVENTARKONTROLLE

Mittwoch, 20. Dezember 2017, ca. 11.00 Uhr, im Anschluss an den Info-Apéro.

Die Chalets werden etappenweise übergeben, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Die Übergabezeiten werden im Vorfeld und am Info-Apéro mitgeteilt. Anhand der Inventarliste sind das Zubehör und der

Zustand des Chalets umgehend nach Bezug zu prüfen. Mängel wie defektes oder fehlendes Material sind dem zuständigen Sachbearbeiter innerhalb von zwei Stunden ab Bezug zu melden. Der Sachbearbeiter wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und auf der Inventarliste vermerken. Verweigert der Standbetreiber die Mitwirkung bei der Inventaraufstellung, so gilt das Inventar als vollständig und mängelfrei übernommen.

Nach der Übergabe können Sie das Chalet einrichten und dekorieren.

11. RÜCKGABE VON CHALET UND INVENTAR NACH VERANSTALTUNGSENDE

Die Chalets sowie das Inventar müssen vollständig und gereinigt an das OK Winterzauber Gstaad zurückgegeben werden. Mängel werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers vom OK Winterzauber Gstaad behoben.

Die Rückgabe des Chalets ist möglich am Dienstag, 2. Januar 2018, 21.00 bis 22.00 Uhr oder Mittwoch, 3. Januar 2018, 8.00 bis 10.00 Uhr

Um die Rückgabe so effizient wie möglich zu gestalten, erstellt das OK Winterzauber Gstaad in der letzten Veranstaltungswoche eine Terminliste. Wünsche der Standbetreiber werden dabei – wenn möglich – berücksichtigt. Die Terminliste ist für das OK Winterzauber Gstaad nicht verbindlich, da unvorhersehbare Verzögerungen entstehen können. Der Standbetreiber ist verpflichtet, sich bis zur Abnahme am Stand

verfügbar zu halten. Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe von Chalet und Inventar nicht teil oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls, gilt das vom OK Winterzauber Gstaad erstellte Protokoll als von ihm genehmigt. Der Standbetreiber ist solange für das Chalet und das Inventar verantwortlich, bis das OK Winterzauber Gstaad auf dem Protokoll die Rückgabe bescheinigt.

Verpasst ein Standbetreiber den letzten Abgabetermin (Mittwoch, 3. Januar, 8.00 bis 10.00 Uhr) muss das Chalet durch das OK Winterzauber Gstaad aufgebrochen, ausgeräumt und das Material eingelagert werden. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers. Das OK Winterzauber Gstaad trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials.

Sollten nach oder bei der Übergabe festgestellt werden, dass Schäden bestehen, Elemente fehlen oder das Chalet nicht gereinigt wurde, trägt der Standbetreiber die Kosten für die Reparaturen, Ersatz oder Reinigung. Diese werden ihm mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

12. CHALETS

Die Chalets bestehen aus massivem Holz. Die Chaletelemente dürfen nicht beschädigt werden. Feine Nägel dürfen nur im Innenraum verwendet werden. Bostitch, grössere Nägel oder Klebstoffe sind nicht erlaubt. Alles, was am Chalet durch den Standbetreiber installiert wird, muss vor der

Abgabe vom Standbetreiber wieder entfernt werden. Müssen Installationen durch das OK Winterzauber Gstaad entfernt werden, trägt der Standbetreiber die Kosten. Diese werden ebenso wie die Reparatur von Schäden am Chalet, welche nach Veranstaltungsende festgestellt werden, mit der Schlussabrechnung belastet.

Ausserhalb der Chalets dürfen nur rechts und links (maximal 50 cm, falls vorhanden bis unter Dachvorsprung) Gegenstände sowie Dekorationen aufgestellt oder aufgehängt werden. Dies gilt explizit auch für Essgelegenheiten wie Tablare oder Stehtische. Über Nacht müssen die Stehtische im Chalet gelagert werden.

Die Chaletinfrastruktur ist gegeben und muss genutzt werden. Es werden keine Individualstände akzeptiert. Es ist zu beachten, dass bei Aussenanbauten die Diebstahlfahrer grösser ist.

Wegen möglicher mutwilliger Sachbeschädigungen werden in der Nacht keine äusseren Anbauelemente toleriert. Ausserhalb der Öffnungszeiten müssen diese entfernt werden. Das OK Winterzauber Gstaad ist berechtigt, allfällig verbleibende Anbauten auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

Jedes Chalet verfügt über einen Stromanschluss und wird vom OK Winterzauber Gstaad ausgestattet mit

- einer Dachfolie
- einem Elektro-Ofen
- einem Elektrotabelleau

- einer Grund-Innenbeleuchtung (ausreichend zum Einrichten und Reinigen des Chalets)

Sicherheit im Chalet

Eigene Elektro-Öfen dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht angebracht werden. Jedes Chalet muss über eine Löschdecke mit den Massen 120 x 180 cm verfügen. Sofern beim Kontrollgang mit der Feuerpolizei von den Behörden zusätzlich ein Feuerlöscher notwendig ist, muss dieser nachgerüstet werden. Das Chalet verfügt über eine seitliche Tür mit Schloss. Das Chalet ist ausserhalb der Betriebszeiten abzuschliessen.

Tabak und Tiere

Es versteht sich von selbst, dass Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum im Chalet nicht gestattet ist. Des Weiteren dürfen sich keine Tiere (Hunde, Katzen etc.) im Chalet aufhalten. Bei Verstössen behält sich das OK Winterzauber Gstaad einen Ausschluss von der Veranstaltung vor.

13. INSTANDSTELLUNG CHALETS

Allgemeine Gebrauchsspuren werden nicht in Rechnung gestellt. Die Behebung von Schäden werden in Rechnung gestellt.

14. PARKIEREN

Es besteht die Möglichkeit, im Parkhaus Unter-Gstaad einen Dauerparkplatz für einen Monat zu mieten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Gemeindeverwaltung Saanen, Telefon +41 33 748 92 10, direktion@saanen.ch, www.saanen.ch

15. ANLIEFERUNG/FAHRZEUGE

Die Anlieferung folgt im Anschluss an den Info-Apéro über die rückwärtige Seite des Eisbahnareals, Eisbahnweg. Über diese Seite ist ausserhalb der Betriebszeiten auch eine Zufahrt auf das Areal möglich. Bitte beachten Sie, diese nur für die Anlieferung zum Be- und Entladen zur Verfügung steht. Parkieren ist dort nicht möglich. Für die Anlieferung erhalten Sie am Info-Apéro eine Lieferantenbewilligung, welche sichtbar in der Windschutzscheibe angebracht werden muss.

16. SORTIMENT

Der Standbetreiber bietet in seinem Chalet die aufgeführten Produkte oder Dienstleistungen an. Für den Verkauf anderer Waren oder Dienstleistungen benötigt er vorgängig eine schriftliche Zustimmung des OK Winterzauber Gstaad. Das OK Winterzauber Gstaad behält sich Sortimentskontrollen vor. Werbung für das eigene Standsortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft mittels Visitenkarten, Flyern und Broschüren ist erlaubt. Drittwerbung für andere Produkte und Firmen aller Art ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Das OK behält sich vor, allfällige Ausnahmen zu dieser Regel gegen schriftliche Anfrage vor der Veranstaltung zu bewilligen, sofern eine Drittwerbung im Interesse des Winterzauber Gstaad und damit aller Veranstaltungsteilnehmenden ist.

17. MUSIK, DARBIETUNGEN UND VORFÜHRUNGEN

Musik, Darbietungen, Vorführungen und Lautsprecherdurchsagen an den Chalets muss das OK Winterzauber Gstaad bewilligen. Die Bewilligung ist vor dem Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Belästigungen der anderen Standbetreiber sind zu vermeiden. Zuwiderhandlungen werden mit CHF 50.– geahndet.

18. DEKORATION

Jeder Standbetreiber ist für die Dekoration seines Chalets (ausser dem Dach) selbst verantwortlich.

Der Erfolg des Winterzauber Gstaad hängt wesentlich von der attraktiven Dekoration ab. Das OK bittet jeden Standbetreiber, dieser Aufgabe grosse Aufmerksamkeit zu widmen. Das OK Winterzauber Gstaad behält sich vor, die Rückwände für eigene oder Kommunikationsmassnahmen der offiziellen Partner zu verwenden.

Achtung: Es dürfen nur schwer entflammare Dekorationsmaterialien verwendet werden. Wird ein Produkt im Handel als feuerfest bezeichnet, ist eine Beanstandung durch die Feuerpolizei dennoch nicht restlos ausgeschlossen. Beanstandete Produkte müssen umgehend entfernt werden.

Dächer

Auf den Dächern der Chalets werden, um das einheitliche Erscheinungsbild der Veranstaltung zu wahren, keine Dekorationselemente

oder Produktepräsentationen toleriert. Das OK Winterzauber Gstaad ist berechtigt, Dekorationselemente auf Kosten der Standbetreiber von den Dächern zu entfernen.

19. LICHT

Abends ist der Stecker für das Innenlicht herauszuziehen. Das Aussenlicht bleibt über Nacht eingeschaltet.

20. ELEKTRO-OFEN

Der installierte Elektro-Ofen muss über Nacht zwingend ausgeschaltet werden, da sonst seine Funktion beeinträchtigt werden könnte. Sollte das wegen Nichtbeachtens dieser Vorschrift passieren, werden die Reparaturkosten dem Standbetreiber verrechnet. Darüber hinaus könnte ein über Nacht eingeschalteter Elektro-Ofen das Chalet und die ganzen Veranstaltungsteilnehmenden gefährden.

Der Abstand von Gegenständen zum Luftaustrittsgitter muss mindestens 35 cm betragen. Es wird um einen vorsichtigen Umgang mit dem Elektro-Ofen gebeten. Eigene Elektro-Öfen/Heizungen sind nicht gestattet.

21. WARENLAGER

Warenlager und sonstige Materialansammlungen auf, hinter oder neben dem Chalet werden nicht toleriert.

22. ABFÄLLE

Abfalldepots auf, hinter oder neben den Chalets werden nicht toleriert. Über das Areal sind grosse Abfalleimer verteilt, die am Abend nach 21.30 Uhr benutzt werden können. Zudem stehen Container zur Verfügung. Schachteln müssen zerkleinert und zusammengelegt im Abfalleimer deponiert werden. Die Benutzung der Abfalleimer durch die Standbetreiber ist ab 21.30 bis 22.30 Uhr erlaubt, Tagsüber sind leere Schachteln und andere Abfälle im Chalet zu lagern

23. TOILETTEN

Öffentliche Toiletten befinden sich im Parkhaus Unter-Gstaad, Eingang Ecke Victoriastrasse/Promenade. Standbetreiber können zudem eine nicht-öffentliche Toilette auf dem Eisbahnareal unterhalb der Tribüne nutzen. Wir bitten Sie, ausschliesslich diese beiden Anlagen zu nutzen und nicht die umliegenden Hotels oder Restaurants aufzusuchen.

24. NOTFÄLLE/VERLETZUNGEN

Benötigen Sie eine Ambulanz, so wählen Sie den Sanitätsnotruf 144. Müssen Sie ein Spital aufsuchen, so kontaktieren Sie das Spital Zweisimmen, Telefon +41 33 729 26 26.

25. DIEBSTAHL

Diebstähle muss der Standbetreiber umgehend der Gemeindepolizei melden, Telefon +41 33 748 92 10

26. AUSSCHLUSS

Standbetreiber, die sich ungebührlich benehmen, Anordnungen des OK Winterzauber Gstaad nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom OK Winterzauber Gstaad mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Miete zugunsten des OK Winterzauber Gstaad.

27. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN/ GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Die Standbetreiber sind angehalten, die für die Veranstaltung notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Chalet sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Das OK Winterzauber Gstaad übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

28. ZOLL BEI EINFUHR VON WAREN

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei Ihrer Handelskammer), einen Vormerkschein oder

einen Freipass (Bezug beim Schweizer Grenzollamt oder Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzübertritt beim Grenzollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung oder Bestellaufnahme – ein Verkauf der Waren ist verboten. In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. Es ist der Preis einzusetzen, zu dem die Ware in der Schweiz angeboten wird. Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, die mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 8.0 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten CHF 50.–. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der die Mehrwertsteuer und einen allfälligen Zoll enthält. Stichproben der Zollbehörde bleiben vorbehalten.

29. FÜR FOOD-STÄNDE

Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt, leicht verderbliche Lebensmittel zudem gekühlt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5° C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert,

transportiert oder abgibt muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden.

Ausserdem muss das Chalet über Speischutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Das Chalet muss gegen allfällige Verschmutzung durch Ölspritzer geschützt werden.

Handwascheinrichtungen müssen über fließendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein. Mobile Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein, wenn sie länger als drei Tage in Betrieb sind. Für Lebensmittel-Stände am Winterzauber Gstaad ist die Verwendung eines Hygienemöbels, das heisst Frischwasserbatterie mit Durchlauferhitzer (Kalt- und Warmwasser), für jeden zwingend.

Hygienemöbel müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllen

- Kalt- und Warmwasser
- Seifenspender
- Einwegpapier zum Händetrocknen
- Abfalleimer

Weiter sind folgende Auflagen zu beachten

- Täglich frisches Wasser (Bidon mindestens einmal täglich mit Trinkwasser füllen: Restwasser ablassen und mit frischem Wasser füllen)
- Schmutzwasser sammeln und Schmutzwasserbehälter täglich leeren

Frischwasser kann im Raum unterhalb der Tribüne bezogen werden. Gebrauchtes Wasser müssen die Standbetreiber gemäss Anweisung entsorgen. Es dürfen ausschliesslich elektrische und keine gasbetriebenen Geräte eingesetzt werden. Trifft der Marktbesitzer auf nicht elektrisch betriebene Geräte, müssen diese umgehend ausgeschaltet und entfernt werden.

Standbetreiber, welche kein Essen selbst zubereiten, aber Degustationen o. Ä. anbieten, sind verpflichtet, einen Wasserkanister mit Seife und Handtüchern im Chalet zu deponieren und sinngemäss zu verwenden.

Wer mit Lebensmitteln zu tun hat, raucht während der Arbeit aus hygienischen Gründen nicht. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsmässig entsorgt werden. Inspektionen durch das Lebensmittelinspektorat, die zu Beanstandungen

führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch Betreiber von mobilen Verkaufsständen sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens diese Elemente:

Betriebsbeschreibung

Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang.

Gefahrenanalyse

Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung.

Arbeitsanweisungen

Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne).

Aufzeichnungen

Dokumentation der Kontrollmassnahmen sowie der Abweichungen und der daraus abgeleiteten Massnahmen.

Zusammenfassend gilt im Umgang mit den Selbstkontrollmassnahmen folgender Grundsatz:

- Sagen, was getan wird
- Tun, was gesagt wird
- Belegen, dass es getan wird

Wer alkoholische Getränke verkauft, muss diese Grundsätze berücksichtigen:

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von anderen alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so

angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (LMV Art. 37a). Das OK Winterzauber Gstaad stellt ein solches Schild zur Verfügung. Nur dieses darf von den Standbetreibern verwendet werden. Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind:

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von

- Alcopops, Spirituosen und Aperitife an unter 18-Jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Das Personal muss im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen und das Alter kontrollieren. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen haben:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Kantonales Laboratorium Muesmattstrasse 19 3012 Bern
Tel. +41 31 633 11 11
info.kl@gef.be.ch
www.gef.be.ch

30. EDELMETALLKONTROLLGESETZ

Die Vorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren in der Schweiz sind im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG – SR 941.31) und in der dazugehörigen Edelmetallkontrollverordnung (EMKV – SR 941.311) festgelegt. Das Gesetz und die entsprechende Verordnung finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

EMKG

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19330048/index.html

EMKV

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340042/index.html

Alle in der Schweiz gehandelten Edelmetall- und Mehrmetallwaren, ob in der Schweiz oder im Ausland hergestellt, müssen mit einer gesetzlichen Feinheitsgehaltsangabe – in Tausendsteln ausgedrückt – und einer Verantwortlichkeitsmarke, die beim Zentralamt für Edelmetallkontrollen hinterlegt ist, bezeichnet sein. Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

Mehrmetalwaren müssen zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall gestempelt sein. Plaquéwaren müssen die in der EMK-Gesetzgebung vorgeschriebene Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

Für weitere Auskünfte sowie die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke wenden Sie sich bitte direkt an:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Telefon +41 58 462 66 22
www.ezv.admin.ch

31. NICKELGEHALT IN METALLISCHEN GEGENSTÄNDEN

Sämtlicher Schmuck und andere metallischen Gegenstände, welche am Körper getragen werden, dürfen nur eine begrenzte Menge Nickel abgeben. Es gelten folgende Werte

- 0,2 µg Nickel pro cm² und Woche bei sämtlichen Piercings
- 0,5 µg Nickel pro cm² und Woche bei sämtlichem Schmuck, Uhren, Gürteln, Brillengestellen etc.

Das Lebensmittelinspektorat wird gelegentliche Stichproben durchführen. Weitere Detailvorschriften finden Sie unter www.ezv.admin.ch

32. HAFTUNG DER STANDBETREIBER

Der Standbetreiber haftet für Schäden aller Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Chalet angebotenen Waren und Dienstleistungen, durch seine Mitarbeitenden oder Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist für sein Chalet einschliesslich Zubehör vom Zeitpunkt des Bezugs bis zur Abgabe verantwortlich. Er haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Schäden.

Vorgehen bei Reparaturen

Ein Schaden wird durch den Standbetreiber an die OK Mobile-Nummer +41 79 505 90 90 gemeldet. Das OK sieht sich den Schaden an und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber. Reparaturen sind kostenpflichtig und müssen sofort in bar bezahlt werden.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich selber vor den Folgen der Schäden zu versichern. Der minimale Versicherungsschutz umfasst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Schadenssumme von CHF 5 Mio. pro Schadenfall. Mit dem Vertragsdoppel wird ein Versicherungsnachweis verlangt. Dieser muss folgende Angaben zwingend enthalten

- Adresse Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Höhe der Deckungssumme
- Aktuelle Deckung/Gültigkeit der Versicherung für die Veranstaltungsdauer, d.h. keine Kopie der Police, sondern aktueller Nachweis

Zusatzversicherungen gegen Diebstahl und Vandalismus sind, falls gewünscht, vom Standbetreiber zusätzlich abzuschliessen.

33. HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES OK WINTERZAUBER GSTAAD

Das OK Winterzauber Gstaad übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen und schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber und ihrer Mitarbeitenden aus.

34. VERANSTALTUNGSVERSCHIEBUNG ODER -ABSAGE

Das OK Winterzauber Gstaad ist wegen wichtiger Gründe oder höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise zu schliessen. Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Wenn wichtige Gründe oder höhere Gewalt die Durchführung verunmöglichen, wird den Standbetreibern die Miete, bis auf alle dem OK Winterzauber Gstaad entstandenen Kosten, zurückerstattet. Das OK Winterzauber Gstaad erstellt eine Schlussabrechnung und belastet die Kosten den einzelnen Standbetreibern im Verhältnis der vereinbarten Mindestmiete.

35. ÄNDERUNGEN

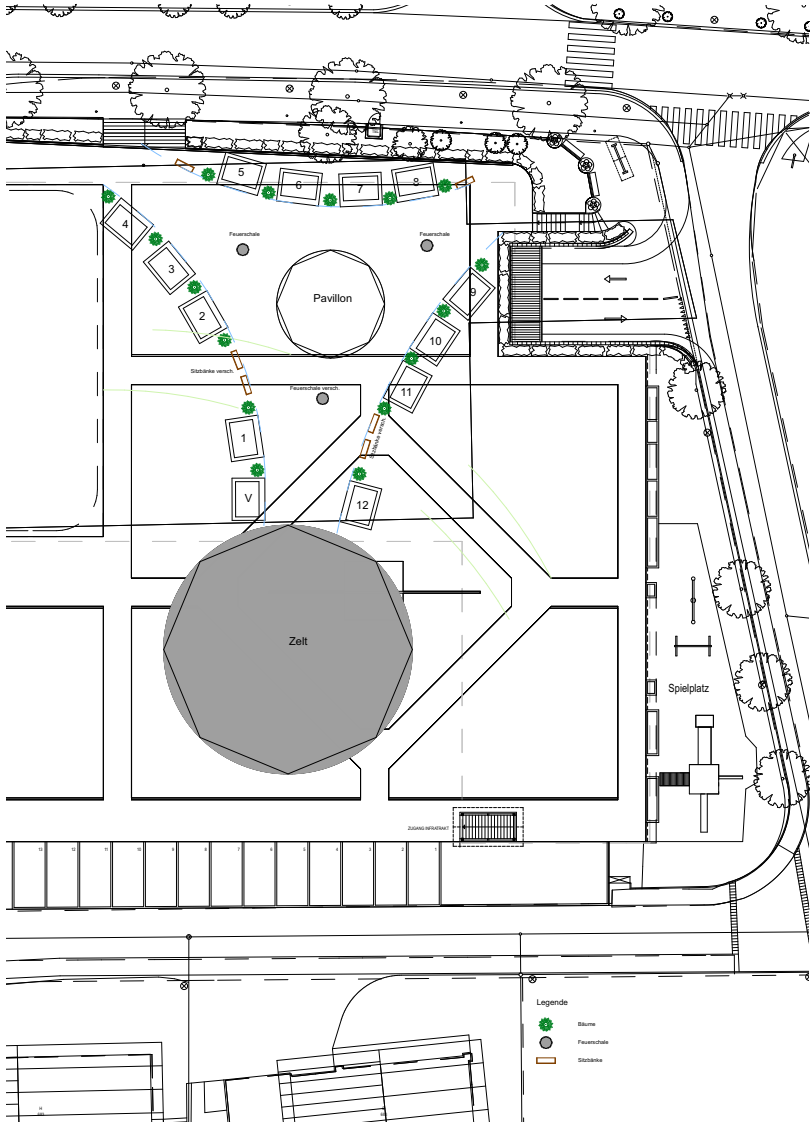
Die Angaben, vor allem Datums- und Zeitangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald das OK Winterzauber Gstaad entsprechende Änderungen schriftlich mitteilt.

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Ausgabe 2017 | Version 01
Adliswil, im November 2017

STANDORT

1. Eisbahnareal Gstaad



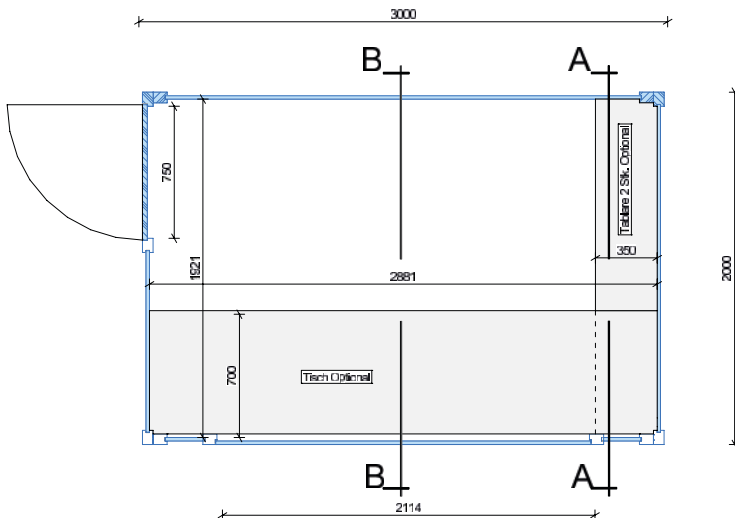
Änderungen vorbehalten.

INFRASTRUKTUR

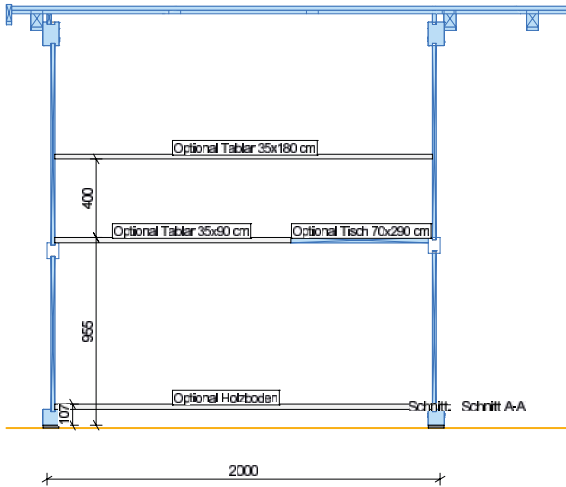
1. Chalet



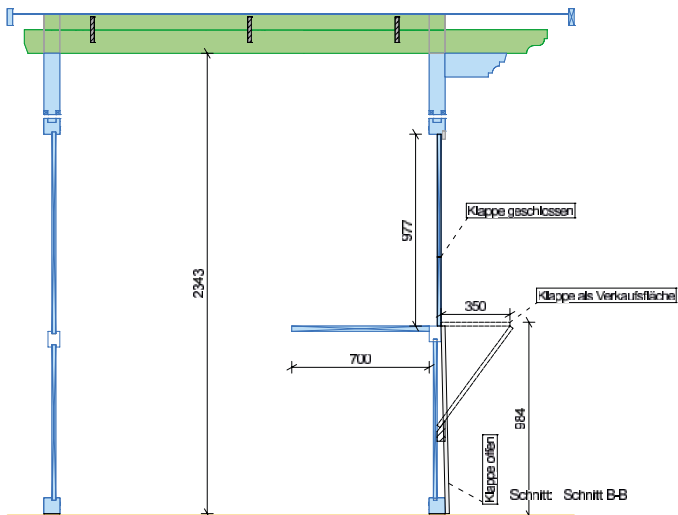
Das Chalet für den Winterzauber Gstaad



Grundriss Chalet Winterzauber Gstaad



Seitenriss A-A Chalet Winterzauber Gstaad



Seitenriss B-B Chalet Winterzauber Gstaad

KONTAKTADRESSE

CP9 advanced marketing solutions AG
proSaanenland
OK Winterzauber Gstaad
Webereistrasse 69
8134 Adliswil
Switzerland
phone +41 44 711 99 99
ab 21. Dezember 2017 +41 79 505 90 90
fax +41 44 711 99 98
www.winterzauber-gstaad.ch
mail@winterzauber-gstaad.ch